

Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht *

Vom 16. Februar 1949 (Stand 1. Januar 2012)

(Erlassen vom Landrat am 16. Februar 1949)

(Genehmigt vom Bundesrat am 6. April 1949)

1. Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Die sachliche Zuständigkeit der mit der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung betrauten Personen richtet sich nach den Artikeln 19 und 25 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

Art. 2 *Aufsicht*

¹ Die Geschäftsführung der mit der öffentlichen Beurkundung und der Beglaubigung betrauten Personen steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Er kann persönliche Prüfungen vornehmen.

Art. 3 *Ausstand*

¹ Die Urkundspersonen sowie die mit der Beglaubigung beauftragten Personen befinden sich im Ausstand, wenn sie selbst oder ihr Ehegatte am Rechtsgeschäft beteiligt sind, oder wenn ihre Blutsverwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder deren Ehegatten beteiligt sind, oder wenn sie in Vertretung einer Partei die betreffende Urkunde unterzeichnet haben.

Art. 4 *Haftbarkeit*

¹ Die Urkundspersonen sind für die Richtigkeit der von ihnen beurkundeten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen verantwortlich.

² Die Haftbarkeit der mit der Beglaubigung betrauten Personen erstreckt sich lediglich auf die Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges und die Echtheit der Unterschriften.

III B/7/1

Art. 5 *Verhinderung am persönlichen Erscheinen*

¹ Im Falle der Verhinderung am persönlichen Erscheinen hat sich die Urkundsperson oder die mit der Beglaubigung betraute Person auf Verlangen in die Wohnung derjenigen Person zu begeben, deren Willensäusserung zu beurkunden oder deren Unterschrift zu beglaubigen ist und hat hier die Beurkundung bzw. die Beglaubigung vorzunehmen.

1.2. Öffentliche Beurkundung

Art. 6 *Protokoll*

¹ Die allgemeine Form für das Protokoll, das über die nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) erforderlichen Beurkundungen gemäss Artikel 23 EG ZGB zu führen ist, bestimmt der Regierungsrat. Er lässt das Protokoll den nach Artikel 19 EG ZGB zuständigen Urkundspersonen zum Selbstkostenpreis abgeben.

Art. 7 *Erfordernis der öffentlichen Urkunde*

¹ Die öffentliche Urkunde muss auf ganzen Bogen deutlich ausgefertigt sein, Ort und Tag der Verhandlung, die genaue und ausreichende Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter enthalten.

² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.

Art. 8 *Form der Schrift*

¹ Die Schrift kann in Handschrift, Maschinenschrift oder Druckschrift bestehen; nur die Unterschriften müssen in jedem Falle eigenhändig in Handschrift beigelegt werden.

² Von den mit Schreibmaschine hergestellten Urkunden dürfen ausser dem Original nur ganz deutliche und haltbare Durchschläge öffentlich beurkundet und in amtliche Verwahrung genommen werden.

Art. 9 *Formmängel*

¹ Die Urkundsperson hat nach bestem Wissen die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde zu belehren und sie auf Mängel in der Fassung, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen (vgl. Art. 520 ZGB und Art. 21 Schlusssatz EG ZGB).

Art. 10 *Voraussetzungen der öffentlichen Beurkundung*

¹ Die öffentliche Beurkundung darf erst erfolgen, wenn die Urkundsperson sich davon überzeugt hat und alle rechtlichen Ausweise dafür erbracht sind, dass alle Berechtigten mitgewirkt, dass sie vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen und darin eigenhändig unterschrieben haben.

² Kann eine Person nicht schreiben, so ist es gestattet, die Unterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen zu ersetzen (vgl. Art. 15 OR). Die Urkundsperson hat, vorbehaltlich des eidgenössischen Rechts, die Urkunde zuletzt zu unterzeichnen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag sowie mit der Bescheinigung, dass die Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthalte, den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen eigenhändig unterzeichnet worden sei.

Art. 11 *Geschäftsführung*

¹ Die Beurkundungsprotokolle sind von den Urkundspersonen an sicherem Orte aufzubewahren.

² Beim Aufhören des Beurkundungsrechtes, z. B. Amtswechsel, Entzug, Verzicht oder Todesfall sind die Protokolle der Urkundspersonen ihren Amts- oder Geschäftsnachfolgern abzugeben und im Übrigen nach den Weisungen des Regierungsrates in das Landesarchiv abzuliefern.

1.3. Beglaubigung

Art. 12 *Voraussetzungen der Beglaubigung*

¹ Wer eine Beglaubigung nachsucht, hat sein Begehren bei einer der nach Artikel 25 EG ZGB zuständigen Beamtung persönlich zu stellen und auf deren Verlangen die Identität seiner Person nachzuweisen.

² Für die Beglaubigung von Abschriften und Buchauszügen sind die Original-Urkunden und -Bücher zur Vergleichung vorzulegen. Ohne persönliches Erscheinen dürfen von der Staatskanzlei beglaubigt werden:

- a. Firma-Unterschriften, die beim kantonalen Handelsregisteramt niedergelegt sind;
- b. Unterschriften von Gemeindebeamten, die in amtlicher Stellung bestimmte Tatsachen bezeugen.

Art. 13 *Form der Beglaubigung*

¹ Wenn die Zweckbestimmung eines Aktenstückes nicht etwas anderes erfordert, soll die Beglaubigung lauten:

- a. in Fällen, in denen die Unterschrift in Gegenwart des Beamten angebracht wird: «Dass N. N. seine Unterschrift in meiner Gegenwart hier beigesetzt hat, bescheinigt: Datum, Amtssiegel oder Stempel, Unterschrift des Beamten.»

III B/7/1

- b. in Fällen, in denen die Unterschrift auf dem Aktenstück schon angebracht ist: «Dass N. N. dem Unterzeichneten erklärt hat, seine Unterschrift sei von ihm eigenhändig angebracht worden, bescheinigt: Datum, Amtssiegel oder Stempel, Unterschrift des Beamten.»
- c. in Fällen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b wird bescheinigt: «Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift von N. N. Datum, Amtssiegel oder Stempel, Unterschrift des Beamten.»

2. Einführung des Grundbuches

2.1. Vorläufige Grundbuchführung

Art. 14 *Allgemeiner Gesetzesvorbehalt*

¹ Die bestehenden Grundbücher sind nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch und des kantonalen Einführungsgesetzes (Art. 250) weiter zu führen.

Art. 15 *Aufnahme der Grundstücke in die bestehenden Bücher*

¹ Durch die jetzigen Grundbücher des Grundbuchamtes ist die Aufnahme der Grundstücke nach den Artikeln 1–10 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch in der Hauptsache hergestellt. Diese Bücher sind gemeindeweise einer Revision zu unterziehen, durch die Aufnahme der dinglichen Rechte zu ergänzen und dann in das einheitliche Hauptbuchformular umzuschreiben.

Art. 16 *

Art. 17 *Tagebuch*

¹ Das Grundbuchamt hat ein Tagebuch zu führen, in das alle Anmeldungen für das Grundbuch einzutragen sind. Dieses Tagebuch tritt an Stelle der Handänderungs- und Pfandprotokolle.

2.2. Eintragung des Grundpfandes

Art. 18 *

¹ Die gesetzlichen Grundpfandrechte werden im laufenden Rang in der Abteilung Grundpfandrechte eingetragen.

2.3. Titelumwandlung

Art. 19 ...¹⁾

Art. 20 ...²⁾

Art. 21 ...³⁾

Art. 22 *Fertigung neuer Titel*

¹ Undeutliche, schadhafte oder vollbeschriebene Titel sind zu löschen und neu zu fertigen.

² Für Grundpfandverschreibungen tritt an Stelle des alten Titels ein Auszug aus dem Grundbuch über den Eintrag dieser Grundpfandart (Art. 825 Abs. 2 ZGB).

2.4. Grundbuchbereinigung

Art. 23 *Allgemeines*

¹ Die Grundbücher sind in der vom Regierungsrat zu bestimmenden Reihenfolge ortsgemeindeweise einer genauen Durchsicht und Ergänzung zu unterziehen, durch Feststellung der Liegenschaftsbeschreibung (Grundeigentum) für jedes Grundstück und der damit verbundenen dinglichen Rechte.

Art. 24 * *Auskündigung*

¹ Die Bereinigung wird für jede Gemeinde im Amtsblatt ausgekündigt. Damit verbunden ist die Aufforderung zur Anmeldung aller dinglichen Rechte, die vor dem Jahre 1912 entstanden und deshalb zur Gültigkeit der Aufnahme in das Grundbuch bedürfen, unter Beilage der entsprechenden altrechtlichen Urkunden in beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie oder mit der Angabe, dass es sich um alte Übung handle. Die Frist hierfür beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann das Grundbuchamt eine Fristverlängerung gewähren.

¹⁾ Als Folge des durch die Landsgemeinde am 6. Mai 1962 revidierten Art. 249 EG ZGB sind die Bestimmungen über die Titelumwandlung mit Ausnahme von Art. 22 gegenstandslos geworden. Bereinigt durch LBK

²⁾ Als Folge des durch die Landsgemeinde am 6. Mai 1962 revidierten Art. 249 EG ZGB sind die Bestimmungen über die Titelumwandlung mit Ausnahme von Art. 22 gegenstandslos geworden. Bereinigt durch LBK

³⁾ Als Folge des durch die Landsgemeinde am 6. Mai 1962 revidierten Art. 249 EG ZGB sind die Bestimmungen über die Titelumwandlung mit Ausnahme von Art. 22 gegenstandslos geworden. Bereinigt durch LBK

III B/7/1

Art. 25 * *Bereinigung und Sühneverfahren an Ort und Stelle*

¹ Die angemeldeten Rechte werden dem Eigentümer des zu belastenden Grundstückes schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung, allfällige Bestreitungen oder Abänderungsbegehren innert dreier Monate beim Grundbuchamt einzureichen.

² Bestrittene oder mit Abänderungsbegehren versehene Rechte sind durch die Beteiligten im Beisein des Grundbuchbeamten in der Regel auf dem Grundstück selbst, oder, wenn eine Besichtigung entbehrlich erscheint, auf dem Grundbuchamt durch ein Sühneverfahren zu regeln.

³ Soweit eine Einigung nicht gelingt, wird dem Ansprecher eine Frist von sechs Monaten zur gütlichen Regelung oder zur Einleitung einer Klage nach Zivilprozessordnung gesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das angemeldete Recht gegenstandslos.

Art. 26 * *Umschreibung auf das Bundesformular*

¹ Nach Ablauf des in Artikel 25 vorgesehenen Verfahrens werden die bereinigten Einträge auf das Hauptbuchblatt nach eidgenössischem Formular umgeschrieben.

Art. 27 * *Auflage des Hauptbuches*

¹ Das neue Grundbuch wird sodann nach Auskündigung im Amtsblatt zur Einsichtnahme für jedermann aufgelegt. Für Abänderungsbegehren, welche sich jedoch nur noch auf Urkunden stützen können, die im Verfahren nach Artikel 25 nicht zur Verfügung standen, wird eine letzte, zerstörlische Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung angesetzt. Für das anzuwendende Verfahren gelten dabei die Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 2 und 3.

² Sodann wird im Amtsblatt als für jedermann rechtsverbindlich erklärt, dass das Grundbuch der betreffenden Gemeinde in allen Teilen nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hergestellt sei und dass keine anderen dinglichen Rechte mehr bestehen als die im Grundbuch eingetragen.

2.5. Planaufnahme und Vermessung

Art. 28 *Vorarbeiten zur Vermessung*

¹ Nach Bereinigung der Triangulation III. Ordnung führt der Kanton Glarus die Triangulation IV. Ordnung durch.

² Ist diese hergestellt, so folgt die Parzellar-Vermessung und gleichzeitig mit ihr die Vermarkung, alles gemäss den Bundeserlassen über die Grundbuchvermessungen. Bei der Vermarkung haben ein Geometer und die Grundeigentümer mitzuwirken. *

Art. 29 *Vermessung*

¹ Die Vermessung wird gemeindeweise durchgeführt. Der Regierungsrat bestimmt die Reihenfolge, vereinbart mit den Gemeinden die näheren Anordnungen und erlässt an die Grundeigentümer die Aufforderung, bei der Vermarkung ihres Eigentums mitzuwirken und alle ungenauen oder unbestimmten Grenzen zu bereinigen.

² Streitigkeiten über Grenzen sucht der Geometer gütlich zu erledigen. *

³ Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, setzt das Grundbuchamt eine zerstörlische Frist von sechs Monaten an, binnen welcher die Beteiligten den Rechtsstreit vertraglich zu regeln oder nach der Zivilprozessordnung anhängig zu machen haben.

Art. 30 *Bestrittene Grenzen*

¹ Bestrittene Grenzen sind im Plan vorläufig entweder offen zulassen oder nach vorhandenen Grenzmerkmalen aufzunehmen und erst nach der Bereinigung endgültig einzuzeichnen.

Art. 31 *Planaufgabe*

¹ Ist die Vermessung in einer Gemeinde durchgeführt, so werden die bereinigten Pläne auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht für jedermann aufgelegt.

² Die Auflegung wird durch Auskündigung im Amtsblatt bekannt gegeben, unter Ansetzung einer zerstörlischen Frist von sechs Monaten, innerhalb welcher Ansprüche und Abänderungsbegehren schriftlich beim Grundbuchamt anzumelden sind.

Art. 32 *Plangenehmigung*

¹ Das Grundbuchamt prüft die Eingaben, nimmt gemeinsam mit dem Geometer den Nachuntersuch vor und weist, wenn dieser zu keiner Einigung führt, die Beteiligten an, die Streitsache binnen einer zerstörlischen Frist von sechs Monaten vertraglich zu regeln oder nach der Zivilprozessordnung anhängig zumachen.

² Nach Erledigung aller Anstände wird der bereinigte Plan, wie das Grundbuch (Art. 27), durch Beschluss des Regierungsrates als für jedermann rechtsverbindlich erklärt und jeder derartige Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht.

III B/7/1

3. Gebührentarif

Art. 33 * *Allgemeiner Vorbehalt*

¹ Soweit in den folgenden Artikeln 34–45 und im EG ZGB¹⁾ nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für Gebühren, Taggelder und Reiseentschädigungen die Kostenverordnung²⁾ sowie das Reglement über die Taggelder und Reiseentschädigungen der kantonalen Angestellten³⁾ massgebend.

Art. 34 *Ersatz der Barauslagen*

¹ Zusätzlich zu den in den Artikeln 36–45 bestimmten Gebühren sind von den Beteiligten Kanzleigeühren für Porti, Telefongespräche und Telegramme zu entrichten sowie Barauslagen für Fahrkosten und dergleichen zu entschädigen. *

² In den Fällen von Artikel 5 ist ausser den Reisespesen und dergleichen eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand zu entrichten.

Art. 35 *

Art. 36 * *Öffentliche Beurkundung*

¹ Für die öffentliche Beurkundung nach den Artikeln 19–24 EG ZGB sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Für die Beurkundung des Vertrages auf Errichtung eines Grundpfandes mit oder ohne Abfassen der Urkunde 1 Promille des Betrages, im Minimum 10 Franken, im Maximum 50 Franken. Tritt das neu zu errichtende Pfandrecht an Stelle zu löschender Hypotheken des nämlichen Gläubigers, so ist die Beurkundungsgebühr nur vom Differenzbetrag zu entrichten.
- b. * Für jede andere öffentliche Beurkundung:
 1. für die blossе Beurkundung 20–100 Franken pro Rechtsgeschäft, je nach Interessenwert und Arbeitsaufwand (in besonderen Fällen ist auch eine höhere Entschädigung zulässig; Streitfälle entscheidet der Regierungsrat);
 2. für das Abfassen der Urkunde 100–1000 Franken, je nach Interessenwert und Arbeitsaufwand (in besonderen Fällen ist auch eine höhere Entschädigung zulässig; Streitfälle entscheidet der Regierungsrat).
- c. Diese Gebühren bilden die Entschädigung der in Anspruch genommenen Urkundspersonen und Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Staats- und Gerichtskanzlei, für deren Beurkundungen die Gebühren in die Staatskasse fallen.

¹⁾ GS III B/1/1

²⁾ GS III G/2

³⁾ GS II C/2/2; nun Personalverordnung, GS II A/6/2

Art. 37 * Beglaubigung

¹ Für die Beglaubigung nach Artikel 25 EG ZGB ist pro Aktenstück eine Gebühr von 15 Franken zu entrichten. Diese Gebühr fällt für Beglaubigungen der Staats- und Gerichtskanzlei in die Staatskasse.

Art. 38 ***Art. 39 * Zivilstandswesen; Gebühren anderer kantonaler Behörden ***

¹ Für Amtshandlungen in Personenstands- und Bürgerrechtssachen werden folgende Gebühren erhoben (Kantonale Behörde; Fr.): *

- a. Namensänderung (Art. 30 ZGB) 200.– bis 1000.–
- b. Adoptionen (Art. 264ff. ZGB) 200.– bis 1000.–

² Falls ein Geschäft einen besonders hohen Zeit- oder Kostenaufwand erfordert, können diese Gebühren bis auf das Doppelte erhöht werden; der Entscheidung darüber ist zu begründen.

Art. 40 * Kindes- und Erwachsenenschutzwesen¹⁾ und Erbrecht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt folgende, sich am Aufwand und am betreffenden Vermögen orientierende Gebühren:

- a. für die Berichts- und Rechnungsprüfung zwischen 100 und 1000 Franken;
- b. für die Ausstellung der Kindes- und Erwachsenenschutz-Ernennungs-urkunde oder die Einsetzung eines Willensvollstreckers 50 Franken;
- c. für Vermögensverwaltungen unbekannt abwesender Erben (Art. 548 Abs. 1 ZGB) pro Jahr:
 - 1. bis 5000 Franken Vermögen 50 Franken,
 - 2. über 5000 Franken Vermögen bis max. 2 Prozent;
- d.
- e. für die Empfangsbescheinigung, die Kontrolle sowie die Eintragung von letztwilligen Verfügungen und Bürgscheinen in die entsprechenden Verzeichnisse für jedes Aktenstück 40 Franken;
- f. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung 50–300 Franken, unter besonderer Verrechnung der Spesen und Auslagen und der weiteren Verrichtungen gemäss vorliegendem Tarif;
- g. für Erbbescheinigungen: Grundtaxe 50 Franken (kann bei ausgewiesener Aufwand bis 100 Fr. erhöht werden), Zuschlag pro Erbe oder Nutzniesser 5 Franken;
- h. für jede Bescheinigung oder Abschrift pro Seite 20 Franken;
- i. für jede Kopie mit eingeholter Beglaubigung 25 Franken.

¹⁾ Terminologische Anpassung Sachüberschrift, Abs. 1 Ingress und Bst. b (statt "Vormundschaft..."; per 1.1.2013)

III B/7/1

² Bei der Erbschaftsverwaltung, der Durchführung des öffentlichen Inventars, der Mitwirkung bei der Erbschaftsteilung und der Vornahme der amtlichen Liquidation beträgt die Entschädigung je nach Bedeutung des Geschäftes und Umfang der Bemühungen:

- a. bei Erbschaften bis 10 000 Franken 100–500 Franken,
- b. bei Erbschaften über 10 000 Franken bis 2 Prozent des Nettonachlasses.

Für Sicherungsmassnahmen (Art. 551ff. ZGB) wird eine entsprechend reduzierte Entschädigung (aufgrund des Arbeitsaufwandes, berechnet mit 100 Fr. pro Stunde) in Rechnung gestellt.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. In besonders aufwändigen Fällen kann sie die Gebühren auf das Doppelte des Maximalansatzes erhöhen.

Art. 41 * Grundbuchwesen

¹ Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:

^{1a} Eintragungen Grundeigentum¹⁾

- 0 (Ist kein Erwerbspreis vereinbart, so wird auf den Steuerwert abgestellt.)
- 1 Übertragung von Grundeigentum: 5 Promille des Erwerbspreises (Ausnahmen: Nrn. 2–5), mindestens 100 Franken
- 2 Erwerb von Grundeigentum infolge Erbgang 100 Franken
- 3 Erwerb von Grundeigentum infolge Erbteilung, Vermächtnis, Erbanteilsabtretung: 3 Promille des Steuerwertes, mindestens 100 Franken
- 4 Fusion 100–500 Franken
 - 4.1. Spaltung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 1 Promille des Erwerbspreises oder des allfälligen höheren Steuerwertes 100–5000 Franken (mindestens bis maximal)
- 5 Eintragung einer Änderung im Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintritt (Art. 665 Abs. 3 ZGB): 3 Promille des anteiligen Steuerwertes, mindestens aber 100 Franken
- 6 Erwerb von Grundeigentum infolge Sacheinlage/Sachübernahme: 5 Promille des Buchwertes; mindestens aber 100 Franken
- 7 Erwerb von Grundeigentum infolge Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand: Gebühr gemäss Nr. 1 bezogen auf die anwachsende Anteilsberechtigung, mindestens aber 100 Franken
- 8 Grenzänderungen, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken (bei Eigentumsübertragungen gilt Nr. 1) 1000 Franken
- 9 Begründung, Änderung oder Aufhebung von gewöhnlichem und subjektiv-dinglichem Miteigentum durch den Eigentümer je Stammgrundstück 100 Franken

¹⁾ Ziff. 4 geändert und 4.1 neu (per 01.01.2012)

- 10 Begründung, Änderung oder Aufhebung von Stockwerkeigentum, je Gemeinschaft 100 Franken
- 11 Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grundbuchblatt 50 Franken
- 12 Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt (bei Änderung der Beteiligung gilt Nr. 1) 100 Franken
- 13 Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes 50 Franken
 - 13.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- ^{1b} **Eintragungen Grundpfandrechte¹⁾**
- 14 Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 3 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages, mindestens aber 50 Franken
- 15 Neuausfertigung eines Grundpfandtitels ohne Erhöhung der Pfandsumme 50 Franken
- 16 Neuausfertigung eines Grundpfandtitels anstelle eines entkräfteten (Art. 152 Abs. 2 GBV) 50 Franken
- 17 Umwandlung von Pfandrechten 50 Franken
- 18 Pfandzuschreibung, Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht 20 Franken
- 19 Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht je 20 Franken
- 20 Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht 20 Franken
- 21 Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs 20 Franken
- 22 Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht 20 Franken
- 23 Einschreibung im Gläubigerregister oder Gläubigerwechsel, je Pfandrecht 30 Franken
- 24 Errichtung von gesetzlichen Pfandrechten, je Pfandrecht 50 Franken
- ^{1c} **Eintragungen Dienstbarkeiten und Grundlasten²⁾**
- 25 Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit / Grundlast 50 Franken
 - 25.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 26 Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast 50 Franken
 - 26.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 27 Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht 10 Franken

¹⁾ 14, 16, 17 geändert, 18 bisher aufgehoben, 19–24 bisher zu 18–23, 25 bisher aufgehoben, 26 bisher zu 24; neue Nrn. 23 und 24 zudem geändert (per 01.01.2012)

²⁾ 27 bisher zu 25, 28 bisher aufgehoben, 29 und 30 bisher zu 26 und 27 (per 01.01.2012)

III B/7/1

^{1d} Eintragungen Vormerkungen¹⁾

- 28 Einschreibung oder Änderung einer Vormerkung 50 Franken
 - 28.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 29 Einschreibung einer Vormerkung im Betreibungsverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei
- 30 Behandlung der Vormerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerktetes Recht 10 Franken

^{1e} Eintragungen Anmerkungen²⁾

- 31 Einschreibung oder Änderung einer Anmerkung 50 Franken
 - 31.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5 Franken
- 32 Einschreibung einer Anmerkung im Konkursverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei
- 33 Behandlung der Anmerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis 10 Franken
- 34 Einschreibung oder Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Anmerkungen von Amtes wegen gebührenfrei

^{1f} Eintragungen Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes³⁾

- 35 Grundbuchauszug, auf Papier oder elektronisch, je Grundbuchblatt 25 Franken
 - 35.1 Elektronische Grundstückabfrage, je Abfrage 2 bis 10 Franken
- 36 Schuldübernahmeanzeigen (Art. 834 ZGB) 20 Franken
- 37 andere Anzeigen 10 bis 50 Franken
- 38 Abweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung 100 bis 300 Franken
- 39 besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw. 20 bis 300 Franken
- 40 Vorprüfung eines Rechtsgeschäftes je nach Schwierigkeit und Arbeitsaufwand pro Stunde 150, mindestens aber 40 Franken

^{1g} Eintragungen Löschungen

- 41 Die Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen erfolgt gebührenfrei.

² Die Grundbuchgebühren und die Auslagen des Grundbuchamtes sind sofort zu bezahlen oder sicherzustellen. Solange dies nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Vornahme von Amtshandlungen.

¹⁾ 31 bisher zu 28, 32 bisher aufgehoben, 33 und 34 bisher zu 29 und 30 (per 01.01.2012)

²⁾ 35 bisher zu 31, 36 bisher aufgehoben, 37–39 bisher zu 32 und 34 (per 01.01.2012)

³⁾ 40 bisher zu 35, 35.1 neu, 41–43 bisher zu 36–38, 44 bisher aufgehoben, 45 und 46 bisher zu 39 und 40; neue Nrn. 35, 38 und 40 zudem geändert (per 01.01.2012)

³ Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Gebühr für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Gesuch um Gebührenerlass muss schriftlich beim Departement Volkswirtschaft und Inneres eingereicht werden, das darüber entscheidet.

Art. 42 *

Art. 43 * *Güterrechtsregister*

¹ Die bei der Führung des Güterrechtsregisters zu beziehenden Gebühren richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts (derzeit Gebührentarif für das Güterrechtsregister vom 18. März 1960) und fallen in die Staatskasse.

Art. 44 * *Eintragung der Eigentumsvorbehalte*

¹ Die für die Verrichtungen des Betreibungs- und Konkursamtes bei Eintragung von Eigentumsvorbehalten (Art. 715 ZGB) zu entrichtenden Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 45 * *Staatskanzlei*

¹ Die Staatskanzlei und andere kantonale Verwaltungsstellen erheben von Privaten, Gemeinden oder Korporationen zuhanden der Staatskasse folgende Gebühren: *

1. für die Ausstellung einer Apostille für geschäftliche Zwecke 25 Franken;
2. für die Ausstellung einer Apostille für private Zwecke 15 Franken;
3. für die Genehmigung von Statuten bis 100 Franken;
4. für andere Bescheinigungen, Bestätigungen und dergleichen 20-100 Franken, je nach Arbeitsaufwand.

² Für Abschriften, Fotokopien, Vervielfältigungen usw. sind der Arbeitsaufwand (50 Franken pro Stunde) und die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 46 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Art. 47 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

III B/7/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.01.1960	01.02.1960	Art. 41	totalrevidiert	N 24 1506
11.01.1961	11.01.1961	Art. 45	totalrevidiert	N 25 1601
17.12.1962	01.01.1963	Art. 38	totalrevidiert	N 27 1768
03.02.1965	03.02.1965	Art. 40	totalrevidiert	N 29 1907
01.02.1967	01.03.1967	Art. 38	totalrevidiert	N 31 2207/2208
01.02.1967	01.03.1967	Art. 39	totalrevidiert	N 31 2207/2208
06.11.1968	01.07.1972	Erlasstitel	geändert	N 36 2690
06.11.1968	01.07.1972	Art. 36	totalrevidiert	N 36 2690
06.11.1968	01.07.1972	Art. 37	totalrevidiert	N 36 2690
06.11.1968	01.07.1972	Art. 43	totalrevidiert	N 36 2690
06.11.1968	01.07.1972	Art. 44	totalrevidiert	N 36 2690
06.11.1968	01.07.1972	Art. 45	totalrevidiert	N 36 2690
24.04.1974	01.07.1974	Art. 40	totalrevidiert	N 38 2872
12.02.1975	01.03.1975	Art. 38	totalrevidiert	N 39 2921
05.11.1975	05.11.1975	Art. 45	totalrevidiert	N 40 3014
30.06.1976	01.08.1976	Art. 35	aufgehoben	N 40 3015
30.06.1976	01.08.1976	Art. 36	eingefügt	N 40 3015
30.06.1976	01.08.1976	Art. 37	totalrevidiert	N 40 3015
30.06.1976	01.08.1976	Art. 45	totalrevidiert	N 40 3015
02.12.1987	08.06.1988	Art. 24	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 25	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 26	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 27	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 33	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 34 Abs. 1	geändert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 36 Abs. 1, b.	geändert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 38	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 39 Abs. 1	geändert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 40	totalrevidiert	SBE III/4 316
02.12.1987	08.06.1988	Art. 41	totalrevidiert	SBE III/4 316
27.11.1991	01.01.1992	Art. 37	totalrevidiert	SBE V/2 88
27.11.1991	01.01.1992	Art. 45	totalrevidiert	SBE V/2 88
15.12.1993	01.01.1994	Art. 41	totalrevidiert	SBE V/6 338
22.11.1995	16.01.1996	Art. 38	totalrevidiert	SBE VI/2 147
22.11.1995	16.01.1996	Art. 39	totalrevidiert	SBE VI/2 147
19.02.2003	01.01.2003	Art. 40	totalrevidiert	SBE VIII/7 379
25.06.2003	01.07.2003	Art. 37	totalrevidiert	SBE VIII/8 482

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
25.06.2003	01.07.2003	Art. 39 Abs. 1	geändert	SBE VIII/8 482
25.06.2003	01.07.2003	Art. 41	totalrevidiert	SBE VIII/8 482
25.06.2003	01.07.2003	Art. 45 Abs. 1	geändert	SBE VIII/8 482
15.02.2006	07.05.2006	Erlasstitel	geändert	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 16	aufgehoben	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 28 Abs. 2	geändert	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 29 Abs. 2	geändert	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 33	totalrevidiert	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 38	aufgehoben	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 39	Sachüberschrift geänd.	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 42	aufgehoben	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 44	totalrevidiert	SBE IX/6 285
15.02.2006	07.05.2006	Art. 45 Abs. 1	geändert	SBE IX/6 285
10.10.2007	01.01.2008	Art. 40	totalrevidiert	SBE X/6 366
07.12.2011	01.01.2012	Art. 18	totalrevidiert	SBE XII/3 219
07.12.2011	01.01.2012	Art. 41	totalrevidiert	SBE XII/3 219

III B/7/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	06.11.1968	01.07.1972	geändert	N 36 2690
Erlasstitel	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 285
Art. 16	15.02.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE IX/6 285
Art. 18	07.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	SBE XII/3 219
Art. 24	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 25	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 26	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 27	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 28 Abs. 2	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 285
Art. 29 Abs. 2	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 285
Art. 33	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 33	15.02.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/6 285
Art. 34 Abs. 1	02.12.1987	08.06.1988	geändert	SBE III/4 316
Art. 35	30.06.1976	01.08.1976	aufgehoben	N 40 3015
Art. 36	06.11.1968	01.07.1972	totalrevidiert	N 36 2690
Art. 36	30.06.1976	01.08.1976	eingefügt	N 40 3015
Art. 36 Abs. 1, b.	02.12.1987	08.06.1988	geändert	SBE III/4 316
Art. 37	06.11.1968	01.07.1972	totalrevidiert	N 36 2690
Art. 37	30.06.1976	01.08.1976	totalrevidiert	N 40 3015
Art. 37	27.11.1991	01.01.1992	totalrevidiert	SBE V/2 88
Art. 37	25.06.2003	01.07.2003	totalrevidiert	SBE VIII/8 482
Art. 38	17.12.1962	01.01.1963	totalrevidiert	N 27 1768
Art. 38	01.02.1967	01.03.1967	totalrevidiert	N 31 2207/2208
Art. 38	12.02.1975	01.03.1975	totalrevidiert	N 39 2921
Art. 38	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 38	22.11.1995	16.01.1996	totalrevidiert	SBE VI/2 147
Art. 38	15.02.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE IX/6 285
Art. 39	01.02.1967	01.03.1967	totalrevidiert	N 31 2207/2208
Art. 39	22.11.1995	16.01.1996	totalrevidiert	SBE VI/2 147
Art. 39	15.02.2006	07.05.2006	Sachüberschrift geänd.	SBE IX/6 285
Art. 39 Abs. 1	02.12.1987	08.06.1988	geändert	SBE III/4 316
Art. 39 Abs. 1	25.06.2003	01.07.2003	geändert	SBE VIII/8 482
Art. 40	03.02.1965	03.02.1965	totalrevidiert	N 29 1907
Art. 40	24.04.1974	01.07.1974	totalrevidiert	N 38 2872
Art. 40	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 40	19.02.2003	01.01.2003	totalrevidiert	SBE VIII/7 379
Art. 40	10.10.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/6 366

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 41	06.01.1960	01.02.1960	totalrevidiert	N 24 1506
Art. 41	02.12.1987	08.06.1988	totalrevidiert	SBE III/4 316
Art. 41	15.12.1993	01.01.1994	totalrevidiert	SBE V/6 338
Art. 41	25.06.2003	01.07.2003	totalrevidiert	SBE VIII/8 482
Art. 41	07.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	SBE XII/3 219
Art. 42	15.02.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE IX/6 285
Art. 43	06.11.1968	01.07.1972	totalrevidiert	N 36 2690
Art. 44	06.11.1968	01.07.1972	totalrevidiert	N 36 2690
Art. 44	15.02.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/6 285
Art. 45	11.01.1961	11.01.1961	totalrevidiert	N 25 1601
Art. 45	06.11.1968	01.07.1972	totalrevidiert	N 36 2690
Art. 45	05.11.1975	05.11.1975	totalrevidiert	N 40 3014
Art. 45	30.06.1976	01.08.1976	totalrevidiert	N 40 3015
Art. 45	27.11.1991	01.01.1992	totalrevidiert	SBE V/2 88
Art. 45 Abs. 1	25.06.2003	01.07.2003	geändert	SBE VIII/8 482
Art. 45 Abs. 1	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 285